

RS Vwgh 1974/4/18 1653/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1974

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

ABGB §428;

WaffG 1967 §12 Abs5 litb;

1. ABGB § 428 heute
2. ABGB § 428 gültig ab 01.01.1812

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0920/70 E 23. März 1971 VwSlg 7994 A/1971 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der im § 12 Abs 5 lit b des WaffenG 1967 festgelegten Frist handelt es sich um eine materiell-rechtliche und daher Neuerungen ausschließende Fallfrist. Der vom Gesetz geforderte Eigentumsnachweis ist nicht erbracht, wenn die Waffen vor ihrer Beschlagnahme dem Eigentumsansprecher zur Sicherung einer Darlehensschuld durch bloße Erklärung nach § 428 ABGB (constitutum possessorium), also ohne körperliche Übergabe, übertragen worden waren. Bei der im Paragraph 12, Absatz 5, Litera b, des WaffenG 1967 festgelegten Frist handelt es sich um eine materiell-rechtliche und daher Neuerungen ausschließende Fallfrist. Der vom Gesetz geforderte Eigentumsnachweis ist nicht erbracht, wenn die Waffen vor ihrer Beschlagnahme dem Eigentumsansprecher zur Sicherung einer Darlehensschuld durch bloße Erklärung nach Paragraph 428, ABGB (constitutum possessorium), also ohne körperliche Übergabe, übertragen worden waren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1974:1972001653.X01

Im RIS seit

23.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at